



Oberverwaltungsgericht

Streit um Stilllegung der Obertagedeponie Brüchau vorerst entschieden: Oberverwaltungsgericht bestätigt Verpflichtung des Deponiebetreibers zur Vorlage eines Abschlussbetriebsplans für eine vollständige Auskoffierung der bergbaulichen Abfallentsorgungsanlage

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt hat am 3. November 2021 in einem vorläufigen Rechtsschutzverfahren entschieden, dass die gegenüber dem Betreiber der Deponie Brüchau erfolgte Anordnung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen vom 24. August 2020, einen Abschlussbetriebsplan zur vollständigen Auskoffierung der bergbaulichen Abfallentsorgungsanlage in Brüchau zur Zulassung vorzulegen, voraussichtlich rechtmäßig ist. Damit hat das Gericht die erstinstanzliche Entscheidung des Verwaltungsgerichts Magdeburg, die noch dem Deponiebetreiber Recht gegeben hatte, geändert.

Der Senat hat dazu ausgeführt, dass die angefochtene Anordnung zur Vorlage eines Abschlussbetriebsplans mit der Stilllegungsvariante „vollständige Auskoffierung der Abfallentsorgungsanlage“ auf § 71 Abs. 1 Satz 1 des Bundesberggesetzes gestützt werden könne. Nach dieser Vorschrift kann die zuständige Behörde im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen zur Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen und der nach § 176 Abs. 3 BBergG aufrechterhaltenen Rechtsverordnungen zu treffen sind. Diese allgemeine Anordnungsbefugnis bilde - so der Senat - das wichtigste Instrument der Bergbehörde zur Erfüllung der Aufgaben der Bergaufsicht. Sie diene dazu, rechtswidrige Zustände zu beseitigen oder deren drohendem Eintritt vorzubeugen. Weder setze diese Vorschrift einen Verstoß gegen einen bereits bestehenden Betriebsplan noch das Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr für die menschliche Gesundheit voraus.

Das Landesamt ist mithin befugt, die Vorlage eines Abschlussbetriebsplans zu fordern, der die vollständige Auskoffierung der Obertagedeponie Brüchau und die Verbringung der Abfälle in eine zugelassene Abfallbeseitigungsanlage beinhaltet.

OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 3. November 2021 - 2 M 18/21 -

VG Magdeburg, Beschluss vom 4. Februar 2021 - 3 B 278/20 -

Impressum:
Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt
Pressestelle
Breiter Weg 203 - 206
39104 Magdeburg
Tel: 0391 606-7089
Fax: 0391 606-7029
Mail: presse.ovg@justiz.sachsen-anhalt.de
Web: www.ovg.sachsen-anhalt.de